

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Urteil vom 14. Dezember 2006, dessen Aufhebung mit diesem Rechtsmittel beantragt wird, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 2004, mit der ein anderer Bewerber auf eine Stelle eines Referatsleiters ernannt und folglich die Bewerbung des Klägers abgelehnt wurde, aufgehoben.

Die Kommission stützt ihren Antrag auf Aufhebung dieses Urteils auf drei Rechtsmittelgründe; erstens rügt sie die rechtsfehlerhafte Heranziehung des Urteils Kratz ⁽¹⁾ im vorliegenden Fall, da die neuen anwendbaren Vorschriften, wie die maßgeblichen Bestimmungen des Statuts und des Beschlusses der Kommission betreffend die mittlere Führungsebene ⁽²⁾, sich von denjenigen, die in der Rechtssache Kratz anwendbar gewesen seien, unterscheiden, was das Gericht zu Unrecht nicht berücksichtigt habe.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, dass die Begründung des angefochtenen Urteils widersprüchlich sei, da zunächst die Erheblichkeit des Grundsatzes der Trennung von Aufgaben und Besoldungsstufe und der Möglichkeit, einen Dienstposten nur durch Versetzung zu besetzen, festgestellt werde, wobei die Besoldungsstufe automatisch diejenige sei, in die der Bewerber zum Zeitpunkt der Ernennung eingestuft sei, während das Gericht dann zu dem Ergebnis komme, dass die Verpflichtung bestehe, die Dienstposten in je zwei Besoldungsgruppen zu veröffentlichen.

Drittens ist die Kommission der Ansicht, wenn eine Verpflichtung festgestellt werde, die Dienstposten der Referatsleiter in je zwei bestimmten Besoldungsgruppen zu veröffentlichen, wie es das angefochtene Urteil den Organen auferlege, habe der Kläger des ersten Rechtszugs kein Rechtsschutzinteresse und seine Klage müsse als unzulässig abgewiesen werden. Nach Ansicht der Kommission geht das angefochtene Urteil über den Gegenstand der Klage im ersten Rechtszug hinaus.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts vom 17. Mai 1995, Kratz/Kommission, T-10/94, Slg. 1995, II-1455.

⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 28. April 2004, K(2004) 1597 betreffend die mittlere Führungsebene, veröffentlicht in der Verwaltungsmitteilung Nr. 73/2004 vom 23. Juni 2004.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2007 — E.ON Ruhrgas und E.ON Földgáz Trade/Kommission

(Rechtssache T-57/07)

(2007/C 95/95)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: E.ON Ruhrgas International AG (Essen, Deutschland) und E.ON Földgáz Trade Zrt. (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Wiedemann und T. Lübbig)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Abs. 4 unten auf Seite 1 der an die E.ON Ruhrgas International AG gerichteten Entscheidung der Europäischen Kommission (Dokument Nr. *30783) vom 19. Dezember 2006 in der Sache M.3696 — E.ON/MOL sowie die ebenfalls an die E.ON Ruhrgas International AG gerichtete Entscheidung der Europäischen Kommission (Dokument Nr. *924) vom 16. Januar 2007 in der Sache M.3696 — E.ON/MOL für nichtig zu erklären;
- der Kommission die den Klägerinnen im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit Entscheidung vom 21. Dezember 2005 habe die Kommission den Erwerb zweier ungarischer Gasgesellschaften durch die Klägerin E.ON Ruhrgas International AG unter bestimmten von dieser zu erfüllenden Bedingungen und Auflagen für mit dem Gemeinsamen Markt und dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vereinbar erklärt.

Als eine der Verpflichtungen habe die Klägerin E.ON Ruhrgas International AG es übernommen, ein Gasfreigabeprogramm auf dem ungarischen Markt zu organisieren und durchzuführen. Der ursprüngliche Auktionspreis habe auf 95 % des gewogenen Mittelwerts der Gaskosten festgesetzt werden sollen, sofern die Verluste, die den Klägerinnen aus einem unterhalb des gewogenen Mittelwerts der Gaskosten endgültig festgesetzten Auktionspreis insgesamt entstehen könnten, nicht 26 Mio. Euro überstiegen.

In den angefochtenen Schreiben habe die Kommission erklärt, dass die den Klägerinnen bei bestimmten Auktionen entstehenden Verluste mit von ihnen in anderen Auktionen erzielten Gewinnen verrechnet werden könnten. Damit sind die Klägerinnen nicht einverstanden; ihrer Ansicht nach müssten vielmehr Verluste aus den Gasfreigabeauktionen nicht mit potenziellen Gewinnen verrechnet werden, die sich aus künftigen Auktionen ergeben könnten.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf zwei Gründe.

Erstens machen sie geltend, es gebe keine Rechtsgrundlage, die es der Kommission erlaube, die finanziellen Lasten zu erhöhen und demgemäß die rechtlichen Verpflichtungen aus ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 2005 zu ändern.

Zweitens habe die Kommission gegen ihre Geschäftsordnung ⁽¹⁾ verstoßen, da weder alle Mitglieder der Kommission an der Beratung über den Inhalt der beiden angefochtenen Schreiben teilgenommen hätten noch eine ordnungsgemäße Delegation von Befugnissen an die Generaldirektion der Kommission nach Art. 14 der Geschäftsordnung erfolgt sei.

⁽¹⁾ ABl. 2000, L 308, S. 26 in ihrer geänderten Fassung.